



## Arzneimittelversorgung zur Tabakentwöhnung

Versicherte mit einer schweren Tabakabhängigkeit, die an einem Entwöhnungsprogramm teilnehmen, haben Anspruch auf eine einmalige Versorgung von Arzneimittel zur Tabakentwöhnung. Welche Arzneimittel verordnungsfähig sind, wurde in der **Arzneimittel-Richtlinie gem. § 14a sowie der neuen Anlage IIa** festgelegt.

Vollständiger Beschluss zur Anlage IIa der AM-RL



### Fertigarzneimittel

Ärztinnen und Ärzte können apothekenpflichtige bzw. verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel mit den Wirkstoffen **Nicotin** und **Vareniclin** im Rahmen von evidenzbasierten Programmen zur Tabakentwöhnung **für einen Behandlungszyklus von drei Monaten** verordnen. Grundlage für die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) war eine positive Nutzenbewertung für diese beiden Wirkstoffe.

**Eine Kombination von nicotinhaltigen mit vareniclinhaltigen Arzneimitteln ist nicht zulässig.**

Für nikotinhaltige Arzneimittel dürfen auch unterschiedliche Darreichungsformen (wie z. B. Transdermale Pflaster und Kaugummis) kombiniert werden.

Die Wirkstoffe Cytisin und Bupropion sind von einer Verordnung zulasten der GKV ausgeschlossen.

Drei Monate nach Behandlungsbeginn prüft die Ärztin oder der Arzt, ob eine medikamentöse Unterstützung weiterhin notwendig ist. Wird die Raucherin oder der Raucher später rückfällig, besteht frühestens nach drei Jahren nach Abschluss der Behandlung erneut Anspruch.

### Definition schwere Tabakabhängigkeit

Eine bestehende schwere Tabakabhängigkeit wird festgestellt, wenn **ergänzend** zur Diagnose F17.2 (Psychische und Verhaltensstörungen durch Tabak: Abhängigkeitssyndrom) nach ICD-10 mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Die Patientin bzw. der Patient muss mithilfe des Fagerströmtests einen Selbsttest für Zigarettenabhängigkeit durchführen. Bei einem Mindestwert von 6 liegt eine starke Tabakabhängigkeit vor.
- Wenn eine Abstinenz trotz bestehender Risikokonstellationen (z. B. COPD/Asthma, kardiale oder kardiovaskuläre Erkrankungen, Schwangerschaft) nicht gelingt.

FTND - Fagerström Test for Nicotine depend Tabak - Bundesärztekammer



### Evidenzbasierte Programme

Die Verordnung von nicotin- und vareniclinhaltigen Arzneimitteln setzt, wie bereits erwähnt, eine Teilnahme des Patienten an einem evidenzbasierten Programm der Krankenkasse zur Raucherentwöhnung voraus.



# VIN VerordnungsInfo Nordrhein

MÄRZ 2026

Legt der Patient oder die Patientin eine (bei Vorlage einer) Anmelde- oder Teilnahmebescheinigung der Gesetzlichen Krankenversicherung oder eines Krankenhauses für ein ambulantes Programm zur Tabakentwöhnung vor, gelten die geforderten Kriterien als erfüllt. Auch, eine bereits erfolgte Teilnahme an einem entsprechenden Programm ist mitzuteilen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat beschlossen, dass dies auch auf die Nutzung einer digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA), zutrifft, sofern sie **dauerhaft** im DiGA-Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgenommen wurde. Bisher trifft dies auf die beiden Apps „Nichtraucherhelden“ und „Smoke Free – Rauchen aufhören“ zu.

DiGA zur Tabakentwöhnung werden für die Indikation des Abhängigkeitssyndroms (F17.2) auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet:

[DiGA-Verzeichnis](#)



Präsenz- und Onlinekurse sowie digitale Programme der gesetzlichen Krankenkassen, die die Anforderungen erfüllen, sind beispielsweise im Verzeichnis der Zentralen Prüfstelle Prävention abrufbar: GKV Spitzenverband:

[Gesundheitskurse](#)



## Ärztliche Überprüfungspflicht nach Erstverordnung

Drei Monate nach Behandlungsbeginn muss geprüft werden, ob eine medikamentöse Unterstützung weiterhin notwendig ist. Gemäß den Angaben der Fachinformationen der zugelassenen Arzneimittel zur Tabakentwöhnung sollte in dem üblichen Behandlungszeitraum von 12 Wochen das Rauchen reduziert und nach dem Ende der Behandlungsdauer ganz aufgegeben sein.

## Impressum

Pharmakotherapieberatung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Claudia Pintaric (V.i.S.d.P)

Tersteegenstr. 9 | 40474 Düsseldorf

E-Mail: [pharma@kvno.de](mailto:pharma@kvno.de)